

20 - 233**B e s c h l u s s**

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Der Bund - vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend - und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Entsprechend dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(3) Für Drei- bis Sechs-Jährige sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen werden.

Artikel 2

Ausbau des Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragspartner kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbetreuung besonders gefördert wird. Als Schwerpunkt gilt der Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für die Unter-Drei-Jährigen, wobei die Betreuung durch die Tagesmütter und -väter im Sinne des Art. 3 Z 2 in besonderem Maße unterstützt werden soll.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:

Öffentliche und private Kindergärten und Kinderkrippen sowie altersgemischte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen.

2. Tagesmütter und -väter:

Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die regelmäßig für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.

3. Halbtägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011,
mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012,
mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013,
mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014,
- c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag und
- e) durchschnittlich vier Stunden täglich.

4. Ganztägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011,
mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012,

- mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013,
 - mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014,
 - c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):
Eine Kinderbetreuung
- a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9½ Stunden und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
6. Kindergartenjahr:
Den Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres.

Artikel 4

Finanzierung des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 5 im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Millionen Euro, sowie in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	2,882 %
Kärnten:	6,065 %
Niederösterreich:	18,184 %
Oberösterreich:	17,451 %
Salzburg:	6,445 %
Steiermark:	13,210 %
Tirol:	8,651 %
Vorarlberg:	4,967 %
Wien:	22,145 %

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art. 5 zu gleichen Teilen Finanzmittel wie der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei den Zweckzuschüssen gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 ist keine Kofinanzierung erforderlich, sofern das Land die Ausbaumaßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 mit einem entsprechenden Mehrbetrag kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 1 entsprechend.

Artikel 5

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 3 betreute Kind;
2. 2.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 4 betreute Kind;
3. 4.000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann für Drei- bis Sechsjährige bis zu maximal 25 %, für die Unter-Drei-Jährigen jedoch bis zu 100 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 4 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs. 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann im Jahr 2011 20 % des Zweckzuschusses des Bundes, im Jahr 2012 20 % des Zweckzuschusses des Bundes, im Jahr 2013 10 % des Zweckzuschusses des Bundes und im Jahr 2014 5 % des Zweckzuschusses des Bundes zur Abdeckung der Kosten für erweiterte Öffnungszeiten im folgenden Ausmaß verwenden:

1. mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr und mindestens 4 Wochen mehr als im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Kindergartenjahr und
2. mindestens 30 Stunden wöchentlich und mindestens 5 Stunden wöchentlich mehr als im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Kindergartenjahr.

(4) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 für Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Zuschussjahr verwenden. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzliche/n Tagesmutter bzw. Tagesvater.

(5) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 für die Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Zuschussjahr verwenden. Der Zuschuss für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und -väter beträgt:

1. 750 Euro pro Person und Lehrgang,
2. 1.000 Euro pro Person und Lehrgang, der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tagesmütter und -väter“ ausgezeichnet wurde.

(6) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 4 für Zwecke im Sinne der Abs. 4 und 5 verwenden.

Artikel 6

Abrechnung des Bundeszuschusses

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen sowie die erweiterten Öffnungszeiten gemäß Art. 5 werden anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2010/2011 (Stichtag: 15. Oktober 2010) mit 2011/2012 (Stichtag: 15. Oktober 2011) verglichen.

Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 3 hat das betreffende Land zusätzliche Nachweise für die Kosten zur Erweiterung der Öffnungszeiten zu belegen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der zusätzlichen Bewilligungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmal im Kalenderjahr 2011) und
2. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Ausbildungen gemäß Art. 5 Abs. 5 Z 1 und Z 2 von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmal im Kalenderjahr 2011).

(3) Das Land hat dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundeskanzleramt bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals zum 30. Juni 2012, letztmalig zum 30. Juni 2015, eine Aufstellung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zuschüsse zu übermitteln. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungsangebote sowie die ihnen jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 5 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, können im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet werden und sind gemeinsam mit den Mitteln dieses Jahres abzurechnen.

(5) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 5 nicht nachgewiesen werden konnte oder
2. das Land nicht zu gleichen Teilen wie der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art. 5 gewährt hat.

(6) Abs. 5 gilt auch für Zweckzuschüsse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008, für die die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte.

(7) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundeskanzleramt bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2012, letztmalig zum 30. Juni 2015, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Bundeskanzleramt berufen.

Artikel 7

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung allenfalls notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 8

Zahlungen des Bundes

(1) Die Auszahlung des Bundeszuschusses gemäß Art. 4 Abs. 1 erfolgt für 2011 im Dezember 2011. In den Folgejahren 2012 bis 2014 erfolgt die Auszahlung in zwei gleich großen Raten, jeweils im Juni und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 6 Abs. 5 und 6) aufgerechnet werden.

Artikel 9

Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern einer Evaluierung unterzogen. Der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen.

Artikel 10

Qualitätssicherung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbetreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 30. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. Jänner 2011 zwischen dem Bund und jenem Land bzw. jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 30. November 2011 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 30. November 2011 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen dem Bund und zumindest einem Land gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

- a) von Art. 6 Abs. 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
- b) von Art. 6 Abs. 7 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
- c) von Art. 7 der 1. Jänner des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
- d) von Art. 8 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 12

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art. 6 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 13

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Vorblatt

Problem:

Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union sieht im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Zurverfügungstellung von Kinderbetreuungsplätzen dem regionalen Bedarf entsprechend im Ausmaß von 33% bei den Unter-Drei-Jährigen und von 90 % bei den Drei- bis Sechsjährigen bis 2010 vor.

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes konnten zwischen 2008 und 2010 24.573 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, darin enthalten waren 12.080 Plätze für die Unter-Drei-Jährigen und 12.493 Plätze für die Drei- bis Sechsjährigen. Damit konnte das Barcelona-Ziel bei den Unter-Drei-Jährigen nicht erreicht werden, da die derzeitige Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Tagesmütter und -väterbetreuung 19 % beträgt. Für die Drei- bis Sechsjährigen wurde das Barcelona-Ziel bereits 2009 erreicht und die aktuelle Betreuungsquote liegt bei 93,4 %.

Zur Erreichung des Barcelona-Zieles bei den Unter-Drei-Jährigen und zur Abdeckung von regionalen Lücken in der ganztägigen Betreuung soll der Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten weiter vorangetrieben werden.

Ziele:

Zur Annäherung an das Barcelona-Ziel bei den Unter-Drei-Jährigen und zur Schließung der Betreuungslücken bei den Drei- bis Sechsjährigen soll der Ausbau von bedarfsgerechten, flächendeckenden Betreuungsangeboten - durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen - vorangetrieben werden. Ein weiterer Schwerpunkt der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG liegt in der quantitativen und qualitativen Förderung von Tagesmütter und -väterangeboten.

Inhaltliche Problemlösung:

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichten sich die Länder zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige zu schaffen. Als Beitrag zu den daraus entstehenden Kosten wird der Bund den Ländern und Gemeinden zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 hat der Bund jeweils einen Zweckzuschuss in der Höhe von 15 Millionen Euro vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG werden die Länder verpflichtet, zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige zu schaffen, wobei der Bund zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Mio. Euro, sowie in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jährlich einen Zweckzuschuss in der Höhe von 15 Mio. Euro zur Verfügung stellt.

Die Evaluierungskosten des Mitteleinsatzes gemäß Art. 9 werden einmalig rund 15.000 Euro betragen.

Die Länder und Gemeinden tragen den Hauptanteil der Kosten für den Betrieb der zusätzlichen Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und müssen den Ausbau zu gleichen Teilen wie der Bund kofinanzieren.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze können neue Arbeitsplätze für Kindergartenpädagog(inn)en und Kindergartenassistent(inn)en geschaffen werden. Durch den Ausbau von Betreuungsplätzen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und die Kompetenzen von Frauen und Männern - die auch Eltern sind - können am Arbeitsmarkt besser genutzt werden. Durch diesen effizienteren Einsatz des vorhandenen Humankapitals entstehen für den Wirtschaftsstandort Österreich neue Potentiale.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Arbeitsplätze in Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen werden zu 98% von Frauen besetzt, weshalb die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze positive Auswirkungen auf die Frauenerwerbstätigkeit hat. Mit der Umsetzung des Ausbaues von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen wird aber auch ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet. Bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist gerade auch für Alleinerziehende, zum Großteil Frauen, unabdingbar für die Sicherung der Existenz von Ein-Eltern-Familien, da so deren Position am Arbeitsmarkt verbessert wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vereinbarung dient der Umsetzung des Barcelona-Ziels der Europäischen Union, das die Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten für 33 % der Unter-Drei-Jährigen und 90 % der Drei- bis Sechsjährigen vorsieht.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

2007 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes abgeschlossen. Diese ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten.

Mit dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden die Länder verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders gefördert wurden. Darüber hinausgehend enthielt diese Vereinbarung Maßnahmen zur Einführung der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen wurde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit von den Bundesländern und dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt und ausgearbeitet. Die Fortführung der sprachlichen Frühförderung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Aufbauend auf die sprachliche Frühförderung wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen, die ebenfalls der Förderung von Sprachkompetenzen dient.

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes konnten zwischen 2008 und 2010 24.573 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, darin enthalten waren 12.080 Plätze für die Unter-Drei-Jährigen und 12.493 Plätze für die Drei- bis Sechsjährigen. Damit konnte die Betreuungsquote bei den Unter-Drei-Jährigen von 14 % auf 19 % gesteigert werden, jedoch das Barcelona-Ziel nicht erreicht werden. Für die Drei- bis Sechsjährigen konnte die Betreuungsquote von 86,6 % auf 93,4 % erhöht werden. Somit konnte bereits 2009 das Barcelona-Ziel für diese Zielgruppe erreicht werden.

Zur Annäherung an das Barcelona-Ziel für die Unter-Drei-Jährigen – insbesondere in der Altersgruppe der Ein- bis Drei-Jährigen - und zur Abdeckung von regionalen Lücken für die Drei- bis Sechsjährigen soll in den nächsten vier Jahren der Ausbau der ganztägigen Betreuung weiter vorangetrieben werden.

Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Jahr 2011 10 Millionen Euro und in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Der Aufteilungsschlüssel für die Zweckzuschüsse des Bundes berechnet sich nach dem Anteil der Unter-Drei-Jährigen pro Bundesland an der Gesamtbevölkerung während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit vorliegender Vereinbarung soll zur Erreichung des Barcelona-Zieles der Ausbau des Betreuungsangebotes für Unter-Drei-Jährige in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert, sowie Anreize für die Ganztagesbetreuung bei den Drei- bis Sechsjährigen geschaffen werden.

Anzumerken ist, dass das Barcelona-Ziel auf den Versorgungsgrad abstellt, d.h. für 33% der Unter-Drei-Jährigen sollen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Hingegen erfasst die Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder und errechnet im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung die Betreuungsquote.

Die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen betrug im Kindergartenjahr 2010/11 unter Einbeziehung der Betreuung durch Tagesmütter und -väter 19%, während der Versorgungsgrad statistisch nicht erfasst wurde.

Zu Artikel 2:

Mit dem Ausbau des Kinderbetreuungsangebots soll die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbetreuung besonders gefördert werden. Da das Betreuungsangebot an Tagesmütter und -väter in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ an Bedeutung gewonnen hat, ist vorgesehen, diese Angebote im Sinne einer höher qualifizierten Ausbildung der Tagesmütter und -väter besonders zu unterstützen.

Zu Artikel 3:

Als geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 1 gelten alle Betreuungseinrichtungen, die den jeweiligen erforderlichen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das

sind insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesheime, Betriebs-kindergärten, altersgemischte Gruppen.

Als Erhalter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen kommen vor allem Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, Betriebe und natürliche Personen in Betracht.

Zur Errichtung und Betrieb bedürfen diese Einrichtungen einer Bewilligung durch die Länder oder müssen über eine erfolgte Anzeige der Betriebsaufnahme bzw. deren Nichtuntersagung verfügen und unterliegen deren Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung von landesgesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Pädagogik, Hygiene und Integration.

Zu Z 2: Unter fachspezifischer Ausbildung ist die Teilnahme der Tagesmütter und -väter an einem Ausbildungslehrgang gemäß den landesinternen Vorgaben zu verstehen. Diese Ausbildung umfasst theoretische und praktische Grundlagen für die Betreuung von Tageskindern.

Zu Z 3, 4 und 5: Als qualifiziert gilt eine Betreuungsperson gemäß der landesgesetzlichen Vorschriften (Kinderbetreuungsgesetze der Länder), wenn sie einen erfolgreichen Abschluss der Befähigungsprüfung als Kindergartenpädagogin und -pädagoge nachweisen kann. Es wird zwischen halbtägiger, ganztägiger und VIF-konformer Kinderbetreuung unterschieden. Der Begriff der halbtägigen Betreuung umfasst mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011, mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012, mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013, mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014, mit mindestens 20 Stunden pro Woche.

Der Begriff der ganztägigen Kinderbetreuung umfasst mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011, mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012, mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013, mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014 inklusive Verpflegungsangebot sowie mindestens 30 Stunden pro Woche.

Unter dem Begriff „VIF“ ist der Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf zu verstehen. Diese VIF-konforme Kinderbetreuung erfordert eine wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 45 Stunden mit mindestens 9,5 Stunden täglich an mindestens 4 Tagen pro Woche. Diese Kinderbetreuung inklusive eines Verpflegungsangebotes muss ganzjährig mit Unterbrechung von höchstens fünf Wochen im Kindergartenjahr angeboten werden.

Zu Z 6: Das Kindergartenjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet spätestens mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.

Zu Artikel 4:

Zu Abs. 1: Zur Abdeckung des Mehraufwandes für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes stellt der Bund im Jahr 2011 10 Millionen Euro, in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jeweils 15 Millionen Euro zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Länder berechnet sich aus dem Verhältnis des Anteils der Unter-Drei-Jährigen pro Bundesland an der Gesamtbevölkerung (Stichtag: 15. Oktober 2010) während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Zu Abs. 2: Der Bund und die Länder stellen für die Ausbaumaßnahmen zu gleichen Teilen (Schlüssel 1:1) Finanzmittel zur Verfügung. Bei den Zweckzuschüssen des Bundes für die Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -v Vätern sowie für die Ausbildungen von Tagesmüttern und -v Vätern ist keine Kofinanzierung durch die Länder erforderlich. Die Länder haben jedoch den Ausbau von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten entsprechend höher mitzufinanzieren, sodass im Jahr 2011 die Kofinanzierung mindestens € 10 Mio. und in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils mindestens € 15 Mio. beträgt.

Zu Abs. 3: Sofern die Vereinbarung für ein oder mehrere Länder nicht in Kraft tritt, verbleiben die zur Verfügung gestellten Mittel nicht beim Bund, sondern werden mit einem neu berechneten Verteilungsschlüssel an die verbleibenden Bundesländer vergeben. Zweckzuschussanteile, die auf Länder entfallen, die die Vereinbarung bis zum 30. November 2011 nicht unterzeichnet haben, erhöhen für die übrigen Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet und das verfassungsmäßige Zustandekommen der Vereinbarung gewährleistet haben, deren Anteil am Zweckzuschuss des Bundes im Verhältnis ihrer unter-drei-jährigen Wohnbevölkerung. Die (spätere) Unterzeichnung der Vereinbarung bewirkt keinen Anspruch auf Zweckzuschussanteile, die auf das Land in einem Jahr entfallen wären, in dem die Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 5:

Zu Abs. 1: Der Bundeszuschuss dient zur Abdeckung der Mehrkosten, die durch den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots entstehen. Dabei ist zu beachten, dass dieser Zuschuss nur für jeden zusätzlichen Betreuungsplatz zu verwenden ist. „Ersatzinvestitionen“ (wie z. B. die Neuerrichtung eines Kindergartens an Stelle eines sanierungsbedürftigen bestehenden Kindergartens oder eines Provisoriums ohne Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze) können keinen Anspruch auf einen Zweckzuschuss begründen.

Der Zweckzuschuss des Bundes für die Unter-Drei-Jährigen beträgt 1.500 Euro für jedes zusätzlich halbtägig betreute Kind, 2.500 Euro für jedes zusätzlich ganztägig betreute Kind, 4.000 Euro für jedes zusätzlich VIF-konform betreute Kind.

Zu Abs. 2: Das jeweilige Land kann für Drei- bis Sechsjährigen bis zu maximal 25 %, für die Unter-Drei-Jährigen jedoch bis zu 100 % des Zweckzuschusses des Bundes für die Schaffung von zusätzlichen halbtägigen, ganztägigen und VIF-konformen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verwenden. Der Zuschuss beträgt jährlich 1.500 Euro für jedes halbtägig zusätzlich betreute Kind, 2.500 Euro für jedes ganztägig zusätzlich betreute Kind, 4.000 Euro jährlich für jedes zusätzlich VIF-konform betreute Kind.

Zu Abs.3: Der Zweckzuschuss des Bundes kann vom betreffenden Bundesland zur Abdeckung insbesondere der Personalkosten für erweiterte Öffnungszeiten verwendet werden.

Zu Abs. 4: Der Zweckzuschuss kann vom betreffenden Bundesland an die jeweilige Trägerorganisation zur Abdeckung der Investitionskosten für die Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern verwendet werden. Investitionskosten umfassen alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit und der Betreuung der Kinder dienen. Dies können beispielsweise Hochstühle, Sicherheitsvorkehrungen, Kindersitze etc. sein, jedoch nicht bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tagesmutter und -vater. Für diese Anschaffungen beträgt der Zuschuss pauschal 750 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsangebot bei Tagesmüttern und -vätern

Zu Abs. 5 Z 1: Der Zuschuss für Ausbildungslehrgänge beträgt 750 Euro pro Person und Lehrgang, der nach den landesinternen Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu Abs. 5 Z 2: Ein Zuschuss von 1000 Euro pro Person und Lehrgang wird ausschließlich für jene Ausbildungslehrgänge gewährt, die nach dem Curriculum des Bundes für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und -väter durchgeführt und mit dem entsprechenden Gütesiegel zertifiziert wurden.

Dieses Curriculum umfasst 300 Unterrichtseinheiten in Theorie und Praxis in einem durchgängigen Lehrgang (220 UE Theorie, 80 UE Praxis). Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bietet Trägern von Ausbildungslehrgängen für Tagesmütter und -väter bei Erfüllung der Voraussetzungen an, ein Gütesiegel zu verleihen. Seit 3. Juli 2011 können schriftliche Anträge für die Verleihung des Gütesiegels durch den Ausbildungsträger unter Vorlage eines auf dem Curriculum beruhenden pädagogischen Konzepts an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gestellt werden. Detaillierte Informationen zur Antragstellung können unter der Website www.bmwfj.gv.at abgefragt werden. Grundsätzlich ist für den Anspruch auf den erhöhten Zuschuss die Zuerkennung des Gütesiegels durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erforderlich. Ergeben sich seitens des Ministeriums Verzögerungen bei der Zuerkennung genügt die Antragstellung.

Zu Abs. 6: Für Zwecke gemäß Abs. 4 und 5 können bis zu 50% der Bundeszuschüsse verwendet werden.

Zu Artikel 6:

Zu Abs. 1: Die Basis für die Berechnung des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet die jährliche Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich. Dabei wird die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes herangezogen. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2010/2011 (Stichtag 15. Oktober 2010) mit 2011/2012 (Stichtag 15. Oktober 2011) verglichen.

Zur Abrechnung des Bundeszuschusses gilt primär die Kindertagesheimstatistik als Nachweis für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze. Sollte aufgrund des Ausgleichs regional unterschiedlicher demographischer Entwicklungen die Kindertagesheimstatistik für das gesamte Bundesland nicht mehr Kinder ausweisen als tatsächlich zusätzliche Kinderbetreuungsplätze geschaffen wurden, so kann das Land unter Nachweis der Mittelaufwendung (Landes-, Gemeindegebarung) den ihm zustehenden Anteil abrechnen. Die unterschiedliche demographische Entwicklung in den Regionen ist vom betreffenden Bundesland zu belegen. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen bleibt weiterhin, dass die Mittel zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze aufgewendet wurden.

Zur Sicherstellung der ganzjährigen Kinderbetreuung können die Kinderbetreuungseinrichtungen für die zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze (gemeinde)übergreifende Kooperationen bilden, die eine Betreuung der Kinder in einer institutionellen Einrichtung auch außerhalb der regulären Betreuungseinrichtung ermöglicht. Durch diese Kooperation soll gewährleistet werden, dass zumindest 47 Wochen im Kindergartenjahr Kinderbetreuung angeboten werden kann. Um eine effiziente Führung der Kindergruppen auch während der Ferienzeiten insbesondere in ländlichen Regionen gewährleisten zu können, besteht die Möglichkeit, dass mehrere Betreuungseinrichtungen nach Absprache mit den Eltern sich darauf einigen, dass jene Kinder, für die ein zusätzlicher Kinderbetreuungsplatz geschaffen wurde, altersübergreifend an einem gemeinsam vereinbarten Standort betreut werden. Eine statistische Erweiterung der Erhebung ab dem Jahr 2012 soll im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen.

Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses ist vom jeweiligen Bundesland das vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend aufgelegte Formular zu verwenden. Anzuschließen sind die Auflistung der betreffenden institutionellen Einrichtungen - aufgliedert nach den Förderungskriterien gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 - und der Eigenanteil des Landes bzw. der Gemeinden.

Der Bundeszuschuss zu den Kosten verringert sich jährlich, weil er als Anstoßfinanzierung für die schrittweise Übernahme der Kosten durch die Länder gedacht ist.

Zur Abrechnung der Kosten, insbesondere der Personalkosten, gemäß Art. 5 Abs. 3 hat das Land die anteiligen Kosten, die für die Erweiterung der Öffnungszeiten erforderlich sind, zu belegen. Als Nachweis für den Aufwand haben die Länder die eingesetzten Mittel für die erweiterten Öffnungszeiten in der jeweiligen Einrichtung darzustellen. Der Bund behält sich das Recht vor, Einzelfallprüfungen in Kinderbetreuungseinrichtungen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern.

Zu Abs. 2 Z 1: Zur Abrechnung der Investitionskosten für Tagesmütter und -väter sind die Anzahl der zusätzlichen Bewilligungen von Tagesmüttern und -vätern, erstmals im Kalenderjahr 2011 bekannt zu geben und die Trägerorganisationen, die Zuschüsse erhalten haben, aufzulisten.

Zu Abs. 2 Z 2: Zur Abrechnung der Ausbildungskosten für Tagesmütter- und -väter sind die Anzahl der ausgebildeten Tagesmütter und -väter und die Anzahl der Bewilligungen durch die Trägerorganisationen nachzuweisen.

Zu Abs. 3 und 4: Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses ist jährlich dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/2, sowie dem Bundeskanzleramt erstmals am 30. Juni 2012 und letztmalig am 30. Juni 2015 vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristerstreckung der Abrechnung nur auf schriftlichen Antrag durch das Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

Kann ein Land im Jahr der Unterzeichnung der Vereinbarung oder in einem der folgenden Jahre die ihm anteilmäßig zustehenden Zweckzuschussmittel nicht (zur Gänze) ausschöpfen, dann werden diese nicht verbrauchten Mittel in das jeweilige Folgejahr übertragen. Die Abrechnung dieser Mittel verschiebt sich analog um ein Jahr. In diesem Fall werden die im jeweiligen Jahr von diesem Land nicht in Anspruch genommenen Zweckzuschussanteile nicht auf die anderen Länder aufgeteilt. Die gewährten Zweckzuschüsse sind bis längstens 30. Juni 2015 vollständig abzurechnen. Daraus ergibt sich, dass die Zuschüsse für das Jahr 2014 auch bei Inanspruchnahme des Übertrages in den Vorjahren in jedem Fall bis längstens 30. Juni 2015 abzurechnen sind.

Der Verwendungszeitraum des Zuschusses kann nicht über den 31. Dezember 2014 hinaus erstreckt werden.

Zu Abs. 5: Das Land hat den gewährten Zweckzuschuss dem Bund zurückzuerstatten, wenn die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte und eine Übertragung in das nächste Kalenderjahr (Abs. 4) nicht möglich ist oder die Kofinanzierung durch Land und Gemeinden nicht gleich hoch wie der Bundeszuschuss ist.

Zu Abs. 6: Die Regelungen über die Rückerstattung des Zweckzuschusses sind auch auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008 anzuwenden. Jene Mittel, für die keine widmungsgemäße Verwendung bis 30. Juni 2011 nachgewiesen werden konnte, werden vom Bundesministerium für Finanzen rückgefordert, bzw. bei der Auszahlung der ersten Rate des Zweckzuschusses für 2011 gemäß der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einbehalten.

Zu Abs. 7: Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses ist jährlich dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/2, sowie dem Bundeskanzleramt erstmals am 30. Juni 2012 und letztmalig am 30. Juni 2015 vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristerstreckung der Abrechnung nur auf schriftlichen Antrag durch das Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

Zu Artikel 7:

Soweit dies zur Umsetzung der Inhalte dieser Vereinbarung legislativ notwendig ist, sind auf Bundesebene die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen. Notwendige Änderungen der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Kinderbetreuung sind allenfalls durchzuführen.

Zu Artikel 8:

Die Auszahlung des Bundeszuschusses für das Jahr 2011 erfolgt im Dezember 2011 durch das Bundesministerium für Finanzen. In den Folgejahren 2012 bis 2014 wird die Auszahlung in zwei gleich großen Raten, jeweils im Juni und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt.

Zu Artikel 9:

Um die Auswirkungen des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie des Betreuungsangebotes bei Tagesmüttern und -vätern überprüfen zu können, sind die Maßnahmen im

Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung zu unterziehen. Die Evaluierung soll in Form einer quantitativen Auswertung erfolgen.

Zu Artikel 10:

Die Regelung der Standards in der Kinderbetreuung ist verfassungsrechtlich den Ländern vorbehalten. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen ist vorgesehen, im Einvernehmen mit den Vertragspartnern, eine Empfehlung für Standards wie z.B. altersgerechte Gruppengrößen, Bestimmungen zur Ausstattung der Einrichtung, fachliche Qualifikationserfordernisse der Betreuungspersonen und ein ausgewogener Betreuungsschlüssel auszuarbeiten. Im Jahr 2010 wurde vom Österreichischen Institut für Familienforschung die Studie „Kinderbetreuung in Österreich - Rechtliche Bestimmungen und die reale Betreuungssituation“ erstellt, in der die Rahmenbedingungen der einzelnen Länder erhoben wurden, welche die Grundlage für die bundesweiten Empfehlungen für einheitliche Standards in der Kinderbetreuung bilden soll. Durch die vorgesehene Empfehlung ändert sich jedoch nichts an der verfassungsgemäßen Zuständigkeit der Bundesländer im Bereich des Kindergartenwesens.

Zu Artikel 11:

Zu Abs. 1: Um die Ziele der Vereinbarung zu verwirklichen, soll sie rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis 30. November 2011 erfüllt sind. Es wird aber auch Vorsorge getroffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein In-Kraft-Treten für das betroffenen Land /die betroffenen Länder geregelt ist und die Fristen für die Abrechnung und Auszahlung angepasst werden.

Zu Abs. 3: Diese Regelung soll jene Fälle erfassen, in denen die Vereinbarung für einige Länder bereits in Kraft getreten ist, für andere Länder hingegen noch nicht. In diesem Fall sollen die zuletzt genannten Länder auch dann den Zweckzuschuss des jeweiligen Jahres erhalten können, sofern die nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen bis zum 31. März 2012 erfüllt sind.

Zu Artikel 12:

Die Vereinbarung tritt für jedes Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für das Jahr 2014 außer Kraft.

Zu Artikel 13:

Die Hinterlegung der Urschrift erfolgt beim Bundeskanzleramt.